GEMEINDE GLANDORF
BEBAUUNGSPLAN NR. 227
"DORENBERG II"

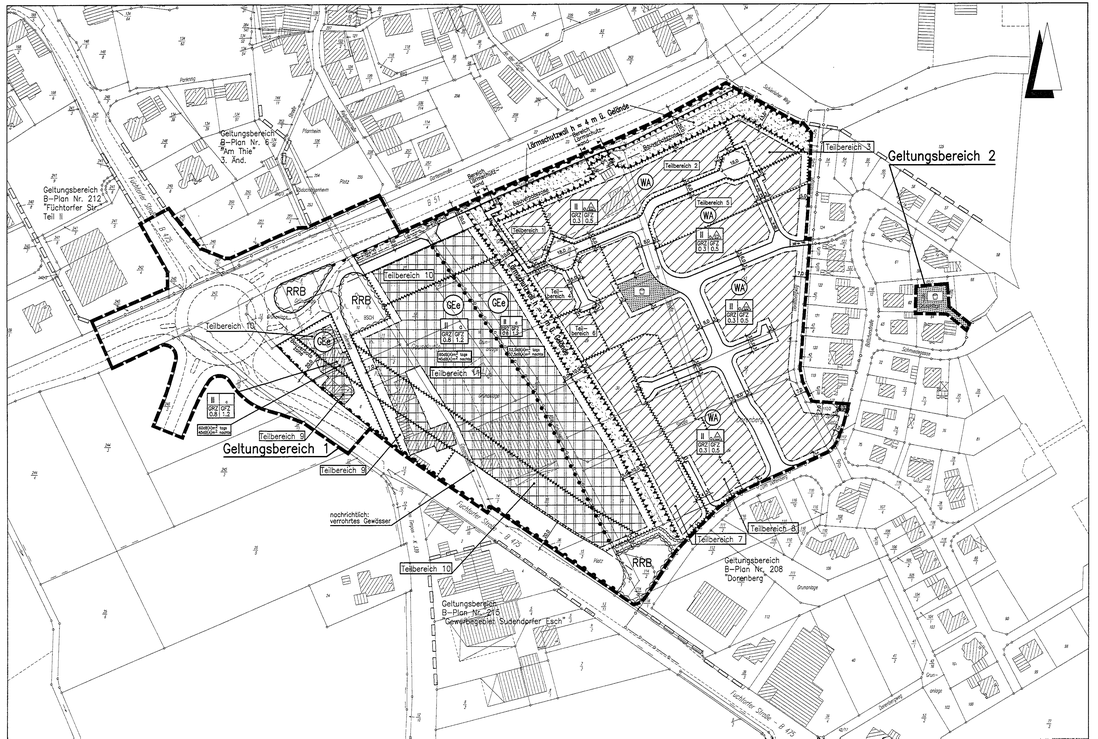

Planzeichenerklärung

Gemäß Planzeichenverordnung 1990 v. 18. Dez. 1990 (BGBl. I, S. 58) und der Baunutzungsverordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990, zuletzt geändert durch das Gesetz v. 22. April 1993 (BGBl. I, S. 466).

I. Bestandsangaben

- Gemarkungsgrenze
- Flurgrenze
- Flurstücks- bzw. Eigentumsgrenze mit Grenzmal
- Höhenlinien mit Höhenangaben über HN
- Flurstücksnummer

Im Übrigen wird auf die Planzeichenvorschrift DIN 18702 für grundbuchblattige Karten und Pläne verwiesen

II. Festsetzungen des Bebauungsplanes

1. Art der baulichen Nutzung (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

- WA – Überbaubarer Bereich; Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO
- WA – nicht überbaubarer Bereich
- GE – Überbaubarer Bereich; eingeschränktes Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO i.V.m. § 9 der Textl. Festsetzungen
- GE – nicht überbaubarer Bereich

2. Maß der baulichen Nutzung (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, i. V. m. § 16 BauNVO)

I, II usw.	Zahl der Vollgeschosse (Höchstmaß)
GRZ	Grundflächenzahl gem. § 19 BauNVO
GFZ	Geschoßflächenzahl gem. § 20 BauNVO

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, i. V. m. §§ 22 u. 23 BauNVO)

- o – offene Bauweise; gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 u. § 23 BauNVO
- E – nur Einzel- und Doppelhauser zulässig
- a – abweichende Bauweise; Gebäude dürfen eine Seitenlänge von 50,0m überschreiten, die Grenzabstände richten sich nach den Vorschriften der NBauO
- Baugrenze

6. Verkehrsflächen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11und Abs. 6 BauGB)

- Straßenverkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- FußG – Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung / Fuß- und Radweg
- FahrRad – Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung / Fuß- und Radweg, Fahrrecht für Anlieger und Besucherverkehr
- F+R – vorhandener Fuß- und Radweg
- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

7. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Anlagerungen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)

- Fläche für Versorgungsanlagen; Zweckbestimmung: Elektrizität
- unterirdisch (MD–Gasleitung)

9. Grünflächen (gem. § 9 Abs.1 Nr. 15 u. Abs. 6 BauGB)

- öffentliche Grünfläche; Zweckbestimmung: Spielplatz
- private Grünfläche – Lärmschutzwall mit Pflanzbindung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB (i.V.m. § 6 der Textlichen Festsetzungen)

10. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 14 und Abs. 6 BauGB)

- Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses
- RRB – Regenrückhaltebecken

15. Sonstige Planzeichen

- Umgrenzungen der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB) – Lärmschutzwall
- Umgrenzungen von Flächen, für die zum Schutz von Wohnungen vor schädlichen Umwelteinwirkungen i.S. des BImSchG baulliche und / oder sonstige technische Vorkehrungen zu treffen sind (passive Lärmschutzmaßnahmen gem. § 9 (1) Nr. 24 BauGB), i.V.m. § 9 der Textl. Festsetzungen.
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (gem. §1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)
- Geh-, Fahr- und Leitungsrecht für Stadt und Anlieger (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (gem. § 9 Abs. 7 BauGB)

Planzeichen ergänzend zur Planzeichenverordnung

- immissionswirksamer flächenbezogener Schallleistungspegel (Festsetzung gem. § 1 (4) BauNVO i.V.m. § 9 der Textl. Festsetzungen)

Hinweis (Darstellung ohne Normcharakter)

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der angrenzenden Bebauungsplane

Textliche Festsetzungen

A. Planungsrechtliche Festsetzungen

§ 1 Baubauliche

1. WA–Bereiche

– Höhe des fertigen Erdgeschossfußbodens (Sockelhöhe)
Die Höhe des fertigen Erdgeschossfußbodens darf, gemessen von der Oberkante Mitte fertiger erschließender Straße bis zur Oberkante des fertigen Erdgeschossfußbodens – gemessen in der Mitte des Gebäudes – 0,6 m nicht überschreiten.

– Traufhöhe
Die Traufhöhe der Gebäude darf, gemessen von der OK. des fertigen Erdgeschossfußbodens bis zum Schnittpunkt der Außenkante des aufgehenden Außenmauerwerks mit der Dachhaut, 4,0 m nicht überschreiten.

– Firsthöhe
Die maximale Firsthöhe darf, gemessen von der Ok. des fertigen Erdgeschossfußbodens bis zur Ok. Dachfirst (höchster Punkt der Dachhaut) 9,0 m nicht überschreiten.

2. GE–E – Bereich

– maximale Gebäudehöhe
Die maximale Gebäudehöhe darf, gemessen von der Oberkante Mitte fertiger erschließender Straße bis zur Oberkante der Dachhaut der Gebäude –höchster Punkt der Dachhaut – , 12,0 m nicht überschreiten.
Untergeordnete Bauteile wie z.B. Fahrstuhlüberbauten, Schornsteine etc. bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 2 Zulässige Grundfläche (gem. § 19 (4) BauNVO)

WA–Gebiete:

- Bei der Ermittlung der Grundfläche sind die Grundflächen von
  1. Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten,
  2. Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO,
  3. baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Grundstück bis zu mindestens 0,5 m überdeckt ist,

  mitzurechnen und dürfen insgesamt mit den übrigen baulichen Anlagen auf dem Grundstück die in der Planzeichnung festgesetzte Grundflächenzahl nicht überschreiten.
- In den WA–Gebieten sind Stellplätze und Zufahrten auf den privaten Grundstücken mit wasserdurchlässigen Materialien wie Rasengittersteinen, breitfugig verlegten Pflastersteinen u. ähnlichem zu befestigen. Der Anteil der nicht versiegelten Fläche (Fugenanteil) auf Stellplatzanlagen und Zufahrten muss mindestens 25 % betragen.
- Betrieb bei einer Doppelhausbebauung die Grundflächenzahl weniger als 400 qm, so kann als Ausnahme gemäß §11 BauGB die zulässige GRZ auf 0,4 erhöht werden. Überschreitungen sind auch hier nicht zulässig.

§ 3 Geschossflächenzahl (§9 (1) Nr.1 BauGB i.V.m. § 20 (3) BauNVO)

WA–Gebiete

Gem. §20 (3) BauGB sind die Flächen von Aufenthaltsräumen in anderen Geschossen (Nicht–Vollgeschossen) einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenräume und einschließlich ihrer Umfassungswände auf die max. zulässige GFZ anzurechnen.

§ 4 Zahl der zulässigen Wohnungen

WA–Gebiete

Gem. § 9 (1) Nr.6 BauGB sind pro Wohngebäude nur maximal 2 Wohnungen zulässig. Bei Doppelhausbebauung ist je Doppelhaushälfte nur 1 Wohneinheit zulässig.

§ 5 Garagen und Nebenanlagen

WA–Gebiete

Gemäß § 9 (1) Nr. 10 BauGB wird für die WA–Gebiete festgesetzt, dass zwischen der Straßenbegrenzungslinie der öffentlichen Verkehrsfläche und der vorderen Baugrenze auf dem Grundstück Garagen gem. §12 BauNVO und Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO nicht errichtet werden dürfen.

§ 6 Durchführung des Siedlungsbereiches (§9(1) Nr. 25a BauGB)

In den allgemeinen Wohngebieten ist je 300 qm Grundstücksfläche ein hochstämmiger, großkroniger Laubbaum zu pflanzen (sh. Pflanzenliste des LÜF im Anhang der Begründung).
Lärmschutzwall
Auf der Wallanlage sind flächig standortgerechte Gehölzanpflanzungen der potentiellen Vegetation zu pflanzen. Die diesbezüglichen Anforderungen des LÜF sind dabei umzusetzen

§ 7 Begrünung innerhalb öffentlicher Verkehrsflächen (§9 (1) Nr. 11 u. Nr. 25 a BauGB)

Innerhalb der neu zu errichtenden öffentlichen Verkehrsflächen ist im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes mind. 1 hochstämmiger Laubbaum a 300 qm Verkehrsfläche zu pflanzen.

§ 8 Eingriffsregelung

(gem. § 1a BauGB i.V.m. § 9 (1a) BauGB – Zuordnung von Maßnahmenflächen – Kostenerstattung gem. § 135 a – c BauGB)
Mit der Aufstellung dieses Bauleitplanes werden Eingriffe in den Naturhaushalt vorbereitet. Innerhalb des Plangebietes sind Ausgleichsmaßnahmen beziehungsweise. Die über den im Plan festgesetzte Maß hinausgehenden erforderlichen Ersatzmaßnahmen werden dulderlich des Grundstückseigentümers auf Anordnung ausgeführt.
Die Grundstückseigentümer haben eine Ausgleichszahlung für die entstehenden Kosten zur Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen in der erforderlichen Größenordnung zu leisten (Kostenerstattungsverpflichtung (§ 1a (3) i.V.m § 135 a BauGB).
Das Kompensationsdefizit umfasst 31.784 Wertpunkten. Dieses wird auf einem Flächenpool in der Gemeinde Glandorf, Gemarkung Sudendorf, Flur 6, Flurstück 103/2 ausgeglichen.

§ 9 Immissionsschutz

1. Flächenbezogene Schallleistungspegel (gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 (4) BauNVO)
   (GEe –Bereich)
   Die Innerhalb des Planbereichs (GEe)–Gebiet festgesetzten immissionswirksamen, flächenbezogenen Schallleistungspegel pro qm Grundstücksfläche dürfen nicht überschritten werden.

   – Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die angegebenen immissionswirksamen flächenbezogenen Schall–Leistungspegel "effektive Werte" sind, der "wahre" Schall–Leistungspegel kann um das Maß einer möglichen Minderung durch Gebäude oder sonstige technische Einrichtungen, sowie durch zulässige Einschränkungen erhöht werden. Damit ist es möglich, bei einer Betriebsplanung durch Gebäudeabschirmung oder Wahl von entsprechenden Baustoffen auch stärker emittierende Betriebe zu verwirklichen. Negativ kann und wird der "wahre" Schall–Leistungspegel jedoch z. B. durch Ruhezeitenzuschläge gem. TA–Lärm beeinflusst".

   – ist nach Grundstücksgröße ergeben sich Teilpegelanteile, die ausgehend von der Betriebsfläche, bei den immissionsarten maximal erreicht werden dürfen. So ist sichergestellt, dass die Gesamtheit aller Gewerbeflächen keine unzulässigen Immissionen verursachen.

2. Passiver Schallschutz (gem. § 9 (1) Nr. 24 BauGB)

Die Außenbauteile von Gebäuden oder Gebäudeteilen, in den nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmten Räumen, sind in die in den folgenden Tabellen genannten Lärmpegelbereiche gem. DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau" einzustufen. Zusätzlich sind die dazugehörigen erforderlichen Schalldämm–Maße R'w,res angegeben.

im Allgemeinen Wohngebiet (WA):

	Geschoss	Teilbereich Auswertung 1 BA.	2 WA.	3 WA.	4 WA.
Einstufung Lärmpegelbereiche (LPB)	Nordseiten der Gebäude; (erforderliches R'w,res.)	EG und OG	LPB II 30dB	LPB II 30dB	LPB II 30dB
	Ostseiten der Gebäude; (erforderliches R'w,res.)	EG und OG	LPB II 30dB	LPB II 30dB	–
	Südseiten der Gebäude; (erforderliches R'w,res.)	EG und OG	–	–	–
	Westseiten der Gebäude; (erforderliches R'w,res.)	EG und OG	LPB II 30dB	LPB II 30dB	LPB II 30dB

	Geschoss	Teilbereich Auswertung 5 WA.	6 WA.	7 WA.	8 WA.
Einstufung Lärmpegelbereiche (LPB)	Nordseiten der Gebäude; (erforderliches R'w,res. Wohnung/Büro)	EG und OG	LPB II 30dB	–	–
	Ostseiten der Gebäude; (erforderliches R'w,res. Wohnung/Büro)	EG und OG	–	–	–
	Südseiten der Gebäude; (erforderliches R'w,res.)	EG und OG	–	–	LPB II 30dB
	Westseiten der Gebäude; (erforderliches R'w,res. Wohnung/Büro)	EG und OG	–	LPB II 30dB	LPB II 30dB

– Um für die bei Schlafräumen notwendige Belüftung zu sorgen, ist aus Gründen des immissionsschutzes bei Schlaf– und Kinderzimmern der Einbau von schallgedämmten Lüftern vorgeschrieben, sofern keine Lüftungsmöglichkeit über von der Lärmquelle abgewandte Fenster besteht. Gleiches gilt für Räume mit ausverstatteltenen Helzonnigen. Die Einhaltung der erforderlichen Schalldämmwerte ist bei der genehmigungs– oder anzeigepflichtigen Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Gebäuden oder Gebäudeteilen nachzuweisen.

– In den Teilbereichen 1 – 3: sind Außenwohnbereiche wie Balkone, Loggien in den Obergeschossen nur südlich der Gebäude zulässig.

im Gewerbegebiet

	Geschoss	Teilbereich Auswertung 9 GEe	10 GEe	11 GEe
Einstufung Lärmpegelbereiche (LPB)	Straßenfronten bzw. bis 90' von der Straße abgewandte Fronten (erforderliches R'w,res. Wohnung/Büro)	EG und OG	LPB IV 45/40dB	LPB IV 40/36dB	LPB III 30/30dB
	mehr als 90' von der Straße abgewandte Fronten (erforderliches R'w,res. Wohnung/Büro)	EG und OG	LPB III 35/30dB	LPB III 35/30dB	LPB II 30/30dB

– Um für die bei Schlafräumen notwendige Belüftung zu sorgen, ist aus Gründen des immissionsschutzes bei Schlaf– und Kinderzimmern der Einbau von schallgedämmten Lüftern vorgeschrieben, sofern keine Lüftungsmöglichkeit über von der Lärmquelle abgewandte Fenster besteht. Gleiches gilt für Räume mit ausverstatteltenen Helzonnigen. Die Einhaltung der erforderlichen Schalldämmwerte ist bei der genehmigungs– oder anzeigepflichtigen Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Gebäuden oder Gebäudeteilen nachzuweisen.

– Im gesamten Gewerbegebiet und die Außenwohnbereiche im Lärmschatten von Gebäuden anzuordnen oder durch eigenen geeigneten aktiven Lärmschutz gegenüber dem Verkehrslärm zu schützen (bei Neu– und Erweiterungen etc.).

§ 10 Zufahrten

Entlang der B 475 ('Flüchtorfer Straße) ist ein generelles Zu– und Abfahrtsverbot festgesetzt. Gem. § 31 (1) BauGB sind bereits vorhandene Zufahrten von Grundstücken mit Anbindung an die B 475 auch zukünftig zulässig.

B: Gestalterische Festsetzungen (gem § 56 NBauO i.V.m. §§ 97 und 98 NBauO)

WA–Gebiete:

1. Dachformen, Dachneigungen, Dachaufbauten
   a) Die Bedachung der Gebäude muss mit geneigten Dächern erfolgen.
   b) Die zulässige Dachneigung beträgt zwischen 30° und 48°. Dachaufbauten sind von dieser Regelung ausgenommen.
   b) Dachaufbauten (Gauben) und Dacheinschnitte (Loggien) sind zulässig.
   – Ihre Gesamtlänge darf je Gebäudeseite 1/2 der jeweiligen Trauflänge nicht überschreiten.
   – Dachaufbauten und Dacheinschnitte sind so zu errichten, daß vom Ortgang ein Mindestabstand von 2,0 m eingehalten wird.
   c) Garagen (§12 BauNVO)und Nebengebäude (§14 BauNVO) sind auch in Flachdachbauweise zulässig.
2. Einfriedungen
   Die Einfriedung der Grundstücke ist mit Holzzäunen, lebenden Hecken und Trockenmauern aus Natursteinmauerwerk zulässig. Straßenseitig dort die Einfriedung mit Holzzäunen und Trockenmauern eine Höhe von 0,8 m nicht überschreiten.
3. Außenwandgestaltung bei Doppelhäusern
   Bei Doppelhäusern sind Material und Farbton der Außenhaut einheitlich zu wählen. Die Gestaltung ist entsprechend Satz 1 aufeinander abzustimmen.

C. Hinweise

1. Das Plangebiet wird von den vorhandenen Bundesstraßen 475 und 51 tangiert. Von den genannten Verkehrsflächen gehen immissionen aus. Für die in Kenntnis dieser Verkehrslärme errichteten baulichen Anlagen können gegenüber den Baulastträgern keinerlei Entschädigungsansprüche hinsichtlich wiergehenden Immissionsschutzes geltend gemacht werden.
2. Im Abstand von 20 m – gemessen vom befestigten rechten Fahrbahnrand – dürfen außerhalb der Ortsdurchfahrt der § 475 und § 51 keine baulichen Anlagen errichtet werden.
3. Im Abstand von 40 m – gemessen vom befestigten rechten Fahrbahnrand – dürfen außerhalb der Ortsdurchfahrt der § 475 und § 51 Werbeanlagen nicht ohne Zustimmung der Straßenbauverwaltung errichtet werden. Die Baugrundstücke, soweit sie unmittelbar an die B 475 angrenzen, sind entlang der Straßenegentumsgrenze mit einer festen Glckenlosen Einfriedigung zu versehen und in diesem Zustand dauerhaft zu unterhalten.
4. Die in den kurzen Stichwegen wohnenden Anlieger sind gehalten, ihre Müllbehälter für den Zeitpunkt der Abholung an den dafür vorgesehen Sammelplätzen aufzustellen.
5. Durch den Bebauungplan Nr. 227 "Dorenberg II" werden Teilflächen des Bebauungsplanes Nr. 208 "Dorenberg" – Teilplan 1 (überplant und treten somit außer Kraft, soweit diese vom Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes Nr. 227 "Dorenberg II" erfasst werden.

Präambel und Ausfertigung

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Glandorf diesen Bebauungsplan Nr. 227 "Dorenberg II", bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden/nebenstehenden/oberstehenden textlichen Festsetzungen sowie den nachstehenden/nebenstehenden/oberstehenden örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung, als Satzung beschlossen.

Glandorf, den 30.09.2004

(SIEGEL) gez. Schlüsmann
Gemeindedirektor

Verfahrensvermerke Aufstellungsbeschluss

Der Rat/~~Verwaltungsausschuss~~ der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 27.04.2004 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 227 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 04.05.2004 ortsüblich bekanntgemacht.

Glandorf, den 04.05.2004

gez. Schlüsmann
Gemeindedirektor

Bescheinigung der Planunterlage

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte (4=257/9969)2004
Liegenschaftsbücher: Gemarkung Glandorf Flur 13
Maßstab: 1:1000

Die dieser Planunterlage zu Grunde liegenden Angaben des amtlichen Vermessungswesens sind nach § 3 des Niedersächsischen Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen vom 12.12.2002, Nds. GVBl. 2003, S. 5, geprüft. Sie Verwertung für richtigkeine oder wirtschaftliche Zwecke und die öffentliche Wiedergabe ist nur mit Erlaubnis der Vermessungs– und Katasterbehörde Osnabrück zulässig.

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die stattbaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 15.03.2004). Sie ist hinreichend genau, um die Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Osnabrück, den 01. Nov. 04

Siegel

LA gez. Rittshof

Vermessungs– und Katasterbehörde
–Katasteramt–

Unterschrift
Vermessungsoberamtsrat

Öffentliche Auslegung

Der Rat/~~Verwaltungsausschuss~~ der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 28.06.2004 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 29.06.2004 ortsüblich bekanntgemacht.
Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 07.07.2004 bis 09.08.2004 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Glandorf, den 10.08.2004

gez. Schlüsmann
Gemeindedirektor

Öffentliche Auslegung mit Einschränkung

Der Rat/~~Verwaltungsausschuss~~ der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 28.08.2004 dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung mit Einschränkung gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz BauGB i. V. m. § 3 (3) Satz 2 BauGB beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 07.09.2004 ortsüblich bekanntgemacht.
Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 09.09.2004 bis 22.09.2004 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Glandorf, den 24.09.2004

gez. Schlüsmann
Gemeindedirektor

Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 30.09.2004 als Satzung (§10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Glandorf, den 01.10.2004

gez. Schlüsmann
Gemeindedirektor

Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 227 "Dorenberg II" ist gemäß § 10 (3) BauGB am 15.11.2004 im Amtsblatt Nr. 3/4 bekanntgemacht worden.
Der Bebauungsplan ist somit am 15.11.2004 rechtsverbindlich geworden.

Glandorf, den 25.11.2004

gez. Schlüsmann
Gemeindedirektor

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens– oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Glandorf, den

Gemeindedirektor

Mängel der Abwägung

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Glandorf, den

Gemeindedirektor

Rechtsverbindlich seit Inkraft-Setzung durch Bekanntmachung am 15.11.2004 im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück
Kühlmann

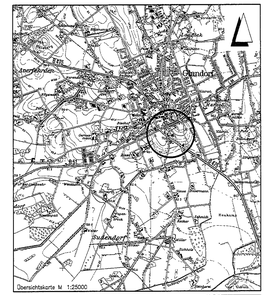

Entwurfsbearbeitung:	INGENIEURPLAN GmbH Büro Glandorf: Schulstraße 15 – 49178 Glandorf Telefon 05425/29 90-0 • Fax 05427/8 90-88		Datum	Zeichen
		bearbeitet:	2004-04	Ni
		gezeichnet:	2004-04	Ma/Rm
		geprüft:	2004-09-30	Ev
Wallenhorst, 2004-09-30		freigegeben:	2004-09-30	Ev

Plan-Nummer: H:\Bauleit\2004\BP\Planer\bp_bpln08.dwg-11-1=0

GEMEINDE GLANDORF
BEBAUUNGSPLAN NR. 227
"Dorenberg II"
mit örtlichen Bauvorschriften

ABSCHRIFT

Maßstab: 1 : 1000	Unterlage :	1
	Blatt Nr. :	1(1)